



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 28

Jahrgang 45  
15. Oktober 2019

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 10. November 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Hoppeditz-Erwachen“**

vom 2. Oktober 2019

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 2. Oktober 2019 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
- Bismarckstraße zwischen Steinmetzstraße und Bismarckplatz
- Stephanstraße
- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Friedrichstraße
- Sonnenhausplatz
- Wallstraße

am 10. November 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Hoppeditz-Erwachen“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

#### **Fünfundzwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung**

vom 2. Oktober 2019

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – SGV. NRW. 2023 –, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Fünfundzwanzigsten Nachtrag vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 131), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 2. Oktober 2019 folgender Fünfundzwanzigster Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Vierundzwanzigsten Nachtrag vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 133), erlassen:

#### **Artikel 1**

1. In § 10 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „5.000,00 EUR“ durch den Betrag „10.000,00 EUR“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes ist der Denkmalausschuss zu hören.“

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Dritter Nachtrag zur Entgeltordnung für städtische Konzerte – gültig ab Spielzeit 2005/2006 –**

vom 2. Oktober 2019

Die Entgeltordnung für städtische Konzerte – gültig ab Spielzeit 2005/2006 – vom 28. April Dezember 2005 (Abl. MG S. 75), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 235), wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie je eine Begleitperson für Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, und Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, erhalten, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, die festgelegten Ermäßigungen.“

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach**

vom 2. Oktober 2019

Die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 262) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Abschnitt II Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises

16,00 EUR

Schüler, Studenten und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, zahlen, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises

8,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises kostenfrei.“

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Fünfter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Abteiberg**

vom 2. Oktober 2019

Der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 316), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Abschnitt A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ermäßigte Einzelkarte  
(für Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst [z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr] leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen) 5,00 EUR“

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Achter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt**

vom 2. Oktober 2019

Der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 316), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Abschnitt A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ermäßigte Einzelkarte  
(für Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst [z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr] leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf Verlangen) 4,00 EUR“

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Zweiter Nachtrag zum Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach**

vom 2. Oktober 2019

Der Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 2014 (Abl. MG S. 278), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 266), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Abschnitt II Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, zahlen für Veranstaltungen, sofern sie bei der Anmeldung entsprechende Nachweise vorlegen, ein um 55 % ermäßigtes Entgelt. Die Ermäßigung gilt nicht für hiervon ausdrücklich ausgenommene Veranstaltungen, Material- und sonstige Kosten sowie bei Übernahme des Entgeltes durch Dritte.“

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Erster Nachtrag zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach**

vom 2. Oktober 2019

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 267) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Nr. 13.3.2 erhält folgende Fassung:

„13.3.2 Für Schüler, die namentlich in einem Mönchengladbachausweis eingetragen sind, ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an einem Projekt (Nr. 3.8), am Klassenunterricht (Nr. 3.6), an der S-Klasse (Nr. 3.2.4) und an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach.“

### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Erster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach**

vom 2. Oktober 2019

Die Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 271) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

Nr. 14.6 erhält folgende Fassung:

„14.6 Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z. B. Bundes-

freiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, zahlen lediglich 30 % der Auslagen nach Nr. 14.4, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen.“

### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 2. Oktober 2019 beschlossen:

### **Dritter Nachtrag zum Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach**

vom 2. Oktober 2019

Der Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 232), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 24. September 2015 (Abl. MG S. 189), wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

Abschnitt III erhält folgende Fassung:

### „III. Ermäßigungskarten

Personen, die namentlich in einem Mönchengladbach-Ausweis eingetragen sind, erhalten bei Vorlage dieses Ausweises eine Ermäßigung von 50% auf Einzelkarten.“

## Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 2. Oktober 2019

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 2139, ausgestellt auf Herrn Josua Jakob Heydorn, Einsatzdienst im Fachbereich Feuerwehr, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 01.10.2019

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Organisation und IT

## Allgemeinverfügung

über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Ost hat durch die jeweiligen Beschlüsse vom 05.09.2019,

die neue Erschließungsstraße im Bereich des Neubaugebietes nördlich der Straße „Am Brückensteg“

**Am Wasserweg**  
**EDV-Nr.: 01556**  
PLZ 41065

benannt

und

das, zur Erschließung der Gewerbeeinheiten dienende, nördliche Teilstück der Straße „Diebesweg“ in

**Nordring**  
**EDV-Nr.: 06210**  
PLZ 41066

umbenannt.

II. Die Straßenneu- und umbenennungen gelten an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und werden damit wirksam.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

*Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim*

*Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf*

*schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) eingereicht werden.*

Mönchengladbach, den 07.10.2019

Im Auftrag

gez.  
Rüdiger Zachert  
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Gymnasium am Geroweier

## Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von schallabsorbierenden, mobilen Trennwänden

## Aufteilung in Lose:

Nein

## Ausführungsfrist:

48.-50. KW, auf Abruf

## Fachliche Auskunft erteilt:

Fr. Coenen-Berche und Herr Feige, FB Schule und Sport, über den Vergabemarktplatz Rheinland (vmp-rheinland.de).

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Vergabenummer „40.20-2019-015“.

## Ablauf der Angebotsfrist:

22.10.2019, 12:00 Uhr

## Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

digital über den Vergabemarktplatz

## Sicherheitsleistung:

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärungen (Ziffer 8 des Angebots Schreibens) zur/zum:
- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen,
- ggf. Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis des Öko-Tex®- Zertifikats bzw. eines anderen, gleichwertigen Zertifikats

## Zuschlagskriterien:

Preis 75 %: Das günstigste Angebot erhält 75 Punkte. Angebote mit dem doppelten oder höheren günstigsten Angebotspreis erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Garantie 10%: Das Angebot mit einer Garantiegewährung von 60 Monaten oder mehr erhält 10 Punkte. Angebote mit einer Garantiegewährung von 24 Monaten oder einer geringeren Garantie erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

Schallabsorptionsgrad 15 %: Ausgewertet werden Produkte der Absorberklassen A bis C. Bei einem Schallabsorptionsgrad von  $\alpha_w \leq 0,60$  wird das Angebot ausgeschlossen. Produkte der Klasse A

(höchst absorbierend, bewerteter Schallabsorptionsgrad  $\alpha_w$ : 0,90 – 1,0) erhalten 15 Punkte. Produkte der Klasse B (höchst absorbierend, bewerteter Schallabsorptionsgrad  $\alpha_w$ : 0,80 – 0,85) erhalten 10 Punkte. Produkte der Klasse C (hoch absorbierend, bewerteter Schallabsorptionsgrad  $\alpha_w$ : 0,60 – 0,75) erhalten 5 Punkte.

**Bindefrist:**

42 Kalendertage – 03.12.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Schule und Sport –

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Schule und Sport, Abteilung Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**

Glasfaseranbindung von 22 Schulen im Stadtgebiet von Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung von 33.000 m LWL-Erdkabel (33.000 m LWL-Außenkabel 8 X 12 E 9/125 liefern)

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

Mai 2020

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ruschke, FB Straßenbau u. Verkehrstechnik

**Vergaberechtliche Auskunft erteilt:**

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2019-273 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y7BCdocuments>)

**Ablauf der Angebotsfrist:**

23.10.2019, 14.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
Vergabestelle – VI/V  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Z. 2017  
Markt 9 (Eingang G)  
41236 Mönchengladbach

oder:

in digitaler Form über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

**Zuschlagskriterien:**

100 % Preis

**Bindefrist:**

03.12.2019

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 46 UVgO / § 62 VgV. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Fachbereich Schule und Sport, Abteilung Sport –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauftrag

**Ort der Ausführung:**

Glasfaseranbindung von 22 Schulen im Stadtgebiet von Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Erbau-, Straßenbau- und Kabelverlegearbeiten

An 22 Einsatzorten im Stadtgebiet von Mönchengladbach sind folgende Leistungen ausführen: Ca. 13.700 qm Gehwegoberflächen für Kabelgräben aufnehmen und wieder herstellen, ca. 750 qm Fahrbahnoberfläche für Kabelgräben aufnehmen und wieder herstellen, ca. 14.000 m Kabelgräben herstellen, ca. 18.500 m Kabelschutzrohr DN 110 liefern und verlegen, ca. 149 Kabelabzweiggästen 65/60 liefern und setzen, ca. 76 Kabelabzweiggästen liefern und setzen, ca. 9.900 m Kabelschutzrohre auf Durchgängigkeit prüfen, 23.400 m LWL-Erdkabel in Kabelschutzrohre einziehen. Alle ausgeschriebenen Mengen sind nicht zusammenhängend und verteilen sich auf die 22 Einsatzorte.

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

Bis Ende 2020

**Nebenangebote werden zugelassen:**

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ruschke, FB Straßenbau u. Verkehrstechnik

**Vergaberechtliche Auskunft erteilt:**

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2019-274 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y7B0/documents>).

**Ablauf der Angebotsfrist:**

23.10.2019, 14.30 Uhr

**Ende der Bindefrist:**

04.12.2019

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
Vergabestelle – VI/V  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Z. 2017  
Markt 9 (Eingang G)  
41236 Mönchengladbach

oder:

in digitaler Form über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**Sicherheitsleistung:**

5 %

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

**Preis:**  
**100 %**

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Submission findet am 23.10.2019, 14.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Gebäudetechnik –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Art des Auftrages:

Bauauftrag

### Ort der Ausführung:

Grundschule Schulstraße 15, Erneuerung der Kesselanlage

### Art und Umfang der Leistung:

Heizung & Sanitär

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

45. KW – 47. KW 2019

### Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ebeler, Gebäudemanagement der Stadt Mönchengladbach

### Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2019-278 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y7CP/documents>).

### Ablauf der Angebotsfrist:

24.10.2019, 11.30 Uhr

### Ende der Bindefrist:

23.11.2019

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
Vergabestelle – VI/V  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Z. 2017  
Markt 9 (Eingang G)  
41236 Mönchengladbach

oder:

in digitaler Form über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

**Preis:**  
**100 %**

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Submission findet 24.10.2019, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Ordnungsamt – 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt, Rheinstraße 70, 41065 Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Einbau einer Geschwindigkeitsmessanlage für den fließenden Verkehr in einem mitgelieferten Fahrzeug – Pkw – für das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach.

**Aufteilung in Lose:**

nein

**Ausführungsfrist:**

spätestens 5 Monate nach Auftragserteilung

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Ophoves, Ordnungsamt

**Vergaberechtl. Auskunft erteilt:**

Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [evergabe.nrw.de](http://evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer 10-2019-039

**Ablauf der Angebotsfrist:**

28.10.2019, 12:00 Uhr

Einzureichen ausschließlich in digitaler Form über den Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Verpflichtungserklärung gemäß TVgG NRW.

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

**Zuschlagskriterium:**

100 % Preis

**Bindefrist:**

02.01.2020

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Organisation und IT

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Sanierung Sporthalle –  
Voigtshofer Allee 27  
41189 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Gerüstbauarbeiten

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

06.01.2020 – 06.07.2020

**Nebenangebote werden zugelassen:**

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Ossé, Gebäudemanagement  
der Stadt Mönchengladbach

**Vergaberechtliche Auskunft erteilt:**

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2019-276 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y7CH/documents>).

**Ablauf der Angebotsfrist:**

04.11.2019, 10.30 Uhr

**Ende der Bindefrist:**

16.12.2019

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
Vergabestelle – VI/V  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Z. 2017  
Markt 9 (Eingang G)  
41236 Mönchengladbach

oder:

in digitaler Form über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

**Preis:**

100 %

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Submission findet 04.11.2019, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach, – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Sanierung Sporthalle –  
Voigtshofer Allee 27  
41189 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Dachdeckerarbeiten



**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

27.01.2020 bis 16.06.2020

**Nebenangebote werden zugelassen:**

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Frau Ossé, Gebäudemanagement  
der Stadt Mönchengladbach

**Vergaberechtliche Auskunft erteilt:**

Frau Munsch, Vergabestelle Dez. VI

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform unter der Vergabenummer VI/V-2019-277 (<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y7C4/documents>).

**Ablauf der Angebotsfrist:**

04.11.2019, 11.00 Uhr

**Ende der Bindefrist:**

16.12.2019

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt  
Vergabestelle – VI/V  
Rathaus Rheydt, Eingang G,  
2. OG, Z. 2017  
Markt 9 (Eingang G)  
41236 Mönchengladbach

oder:

in digitaler Form über die Vergabepattform Vergabemarktplatz Rheinland, [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)

**Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland durchgeführt.**

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes

vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich. Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

**Preis:**  
**100 %**

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Submission findet 04.11.2019, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen,  
Bauen, Mobilität, Umwelt –



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das  
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich  
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im  
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-  
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von  
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in  
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur  
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt  
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-  
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November  
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26 Luftfahrtbehörde  
– Az.: 26.01.01.03-HSLP.MGL-SFK –

#### Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

eines Hubschrauber-  
Sonderlandeplatzes (HSLP)  
auf einer Fläche neben der Betriebs-  
stätte Krankenhaus St. Franziskus,  
Viersener Str. 450 in 41063 Mönchen-  
gladbach

**Auslegung des Genehmigungsbeschei-  
des gem. § 6 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz  
(LuftVG) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwal-  
tungsverfahrensgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Nach Durchführung des luftrechtlichen  
Genehmigungsverfahrens habe ich mit  
Bescheid vom 02.09.2019 der Kliniken

Maria Hilf GmbH die beantragte Genehmi-  
gung zur Anlage und zum Betrieb eines  
Sonderlandeplatzes auf dem Boden ne-  
ben der Liegenschaft des St. Franziskus  
Krankenhauses, südlich des Sittards-  
weges, gemäß § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 ff.  
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungs-  
bescheides nebst Rechtsbehelfsbeleh-  
rung liegt für 2 Wochen in der Zeit

**vom 28.10.2019 bis zum 11.11.2019  
(einschließlich)**

in der Stadtverwaltung Mönchen-  
gladbach, Rathaus Rheydt, Eingang G  
(Karstadt-Gebäude), Markt 11, 41236  
Mönchengladbach, Fachbereich Geo-  
information, Geodatenzentrum, 2. Etage,  
Zimmer 2004

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch**  
von 07.45 Uhr – 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr – 15.00 Uhr

**Donnerstag**  
von 07.45 Uhr – 12.30 Uhr  
und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

**Freitag**  
von 07.45 Uhr – 11.00 Uhr

aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der  
Bescheid gegenüber möglichen Betroffen-  
en als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Kleinjohann